

## Erläuterungen zur Tragetaschenverordnung

### Allgemeiner Teil

Auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/720 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen, ABl. Nr. L 115 vom 06.05.2015 S 11, besteht Umsetzungsbedarf in Österreich, der durch diese Verordnung erfüllt werden soll.

Der derzeit bestehende Verbrauch an Kunststofftragetaschen führt zu einer ineffizienten Ressourcennutzung. Wenn keine Maßnahmen getroffen werden ist mit einem weiteren Anstieg des Verbrauchs zu rechnen. Das achtlose Wegwerfen von Kunststofftragetaschen führt europaweit zu Umweltbelastungen und verschärft das weitverbreitete Problem der Ansammlung von Abfällen in Gewässern, die weltweit die aquatischen Ökosysteme bedrohen.

Gemäß der Abfallhierarchie hat die Vermeidung Vorrang. Kunststofftragetaschen dienen verschiedenen Zwecken und werden auch in Zukunft weiter verwendet werden. Um sicherzustellen, dass die benötigten Kunststofftragetaschen nicht als Abfall in die Umwelt gelangen, sollten angemessene Maßnahmen getroffen und Verbraucher über die richtige Abfallbehandlung in Kenntnis gesetzt werden. Letzteres wird unter anderem durch die Öffentlichkeitsarbeit der Sammel- und Verwertungssysteme gemäß § 20 Verpackungsverordnung 2014 erfolgen.

Um dauerhafte Verringerungen des durchschnittlichen Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen zu fördern, sollen die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um den Verbrauch an leichten Kunststofftragetaschen im Einklang mit den allgemeinen Zielen der Abfallpolitik der Union und der Abfallhierarchie im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates deutlich zu verringern. Bei solchen Verringerungsmaßnahmen soll der derzeitige Verbrauch an Kunststofftragetaschen in den einzelnen Mitgliedstaaten insofern berücksichtigt werden, als ein höherer Verbrauch ehrgeizigere Anstrengungen verlangt; ferner sollten bereits erzielte Verringerungen berücksichtigt werden. Zur Überwachung der Fortschritte bei der Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen ist es notwendig, dass nationale Behörden ihre Daten über deren Verbrauch im Einklang mit Artikel 12 der Richtlinie 94/62/EG übermitteln.

Seitens der EU wurde in der Verpackungsrichtlinie die Möglichkeit geschaffen, nationale Maßnahmen zur Reduktion von Kunststofftragetaschen zu ergreifen:

1. Die Maßnahmen der MS gelten für Tragetaschen mit einer Wandstärke zwischen 0,015mm und 0,05mm: Entweder
  - a) das Erreichen eines Ziels von 90 leichten Kunststofftragetaschen/EW/Jahr mit Ende 2019 bzw. 40 Taschen/EW/Jahr mit Ende 2025 oder
  - b) das Verbot der unentgeltlichen Abgabe der Tragetaschen beinhalten (oder beides). (Art 4 Abs. 1a)
2. Für Tragetaschen unter 0,015mm bzw., über 0,05mm können die Mitgliedstaaten verpflichtende Maßnahmen (Maßnahmen oder Verringerungsziele, Art 4 Abs. 1b der RL) setzen.
3. Die EK muss u.a. binnen 2 Jahren über die sehr dünnen Kunststofftragetaschen einen Bericht und erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag vorlegen.
4. Die Berichterstattung der MS zum jährlichen Verbrauch wird vereinfacht und soll auf Basis eines von der EK erarbeiteten Berechnungsmodell und Berichtsformat erfolgen.
5. Zur Kennzeichnung von bioabbaubaren und kompostierbaren Tragetaschen soll es harmonisierte Vorgaben geben. (Verpflichtung für die EK zur Vorlage eines Durchführungsrechtsaktes für die Kennzeichnung von biologisch abbaubaren Plastiksackerl)

Die Mitgliedstaaten können Ausnahmeregelungen für Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 Mikron (im Folgenden „sehr leichte Kunststofftragetaschen“) beschließen, deren Zweck die Erstverpackung von losen Lebensmitteln ist, sofern dies aus Hygienegründen erforderlich ist oder ihre Verwendung zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt.

Die Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen, wie insbesondere wirtschaftlicher Instrumente wie Preisfestsetzung, Steuern und Abgaben, die sich zur Verringerung des Verbrauchs an Kunststofftragetaschen als besonders effektiv erwiesen haben. Möglich sind, abweichend von Artikel 18 der Richtlinie 94/62/EG, auch Marktbeschränkungen wie Verbote, sofern diese Beschränkungen verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind.

Ein generelles Verbot der Kunststofftragetaschen ist aus österreichischer Sicht nicht zweckmäßig: Plastiksackerl sind aus Hygienegründen z.B. für Fleisch oder Fisch sinnvoll. In Österreich fallen jährlich zwischen 5.000 bis 7.000 Tonnen Kunststofftragetaschen an, das entspricht etwa 0,01% aller Abfälle oder etwa 0,8 kg pro Einwohner und Jahr und liegt damit vergleichsweise bei der Vermeidung bzw. Reduktion schon jetzt im europäischen Spitzenfeld. Die EU errechnete für Österreich ca. 51 Kunststofftragetaschen pro EW/Jahr, das Ziel für Ende 2019 ist somit schon erreicht. Darüber hinaus verfügt Österreich über eine gut ausgebaute Sammelinfrastruktur und eine hohe Bereitschaft der Bevölkerung zur getrennten Sammlung von Verpackungen. Die in Österreich als Abfall anfallenden Tragetaschen werden grundsätzlich getrennt gesammelt oder gemeinsam mit dem Restmüll entsorgt, um dann stofflich oder thermisch verwertet zu werden.

Das politische Ziel für Österreich ist eine Reduktion der bestehenden Anzahl an Kunststofftragetaschen um 50% bis 2019. Darüber hinaus soll die Verwendung von allen Tragetaschen reduziert werden.

Eine freiwilligen Vereinbarung mit österreichischen Handelsunternehmen aus allen Bereichen und auch mit NGOs wurde bereits vor der Verbindlichkeit der Maßnahmen gemäß der EU-Richtlinie (Jänner 2018) unterzeichnet und insbesondere die kostenpflichtige Abgabe für Einweg-Tragetaschen aus allen Materialien (auch Papier und Biokunststoff) festgelegt. Ausgenommen davon sind sehr leichte Kunststofftragetaschen (sogenannte Knotenbeutel) im Frischebereich. Jedoch soll deren Anzahl auch reduziert werden, insbesondere sollen Knotenbeutel nicht mehr zur freien Entnahme im Kassensbereich ausgelegt werden. Weiters soll über die in Verkehr gesetzten Tragetaschen berichtet werden.

Als weitere Maßnahmen soll nun in dieser Verordnung zur Umsetzung der EU-RL eine Festlegung der kostenpflichtigen Abgabe für Kunststofftragetaschen in einer für alle Handelsunternehmen geltenden Verordnung verankert werden. Beispiele österreichischer Unternehmen und auch bestehende Regelungen in anderen Ländern zeigen, dass damit eine deutliche Reduktion (über 60%) erzielt werden kann.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Gemäß der Abfallhierarchie hat die Vermeidung von Abfällen höchste Priorität. Tragetaschen dienen verschiedenen Zwecken und sollen auch in Zukunft weiter verwendet werden können. Eine Reduktion der Tragetaschen ist jedoch aus ökologischen Gründen zweckmäßig.

### **Zu § 2**

Die Definitionen in den Z 1 bis 5 entsprechen denen der EU-Richtlinie.

Die in der Z 6 getroffene Definition der wiederverwendbaren Einkaufstasche dient der Abgrenzung zu den als Verpackung geltenden Tragetaschen. Wiederverwendbare Einkaufstaschen können aus den unterschiedlichen Stoffen bestehen, gelten aber nicht als Verpackung im Sinne dieser Verordnung und auch nicht im Sinne der Verpackungsverordnung 2014.

### **Zu § 3**

Die Abgabe aller Kunststofftragetaschen an Letztverbraucher soll ab 1. Jänner 2018 nicht mehr unentgeltlich erfolgen.

Ab 1. Jänner 2018 sollen auch die sehr leichten und die schweren Kunststofftragetaschen nicht mehr gratis abgegeben werden. Diese Möglichkeit der EU-Richtlinie wird in Anspruch genommen um im Sinne der Abfallvermeidung eine Reduktion aller Kunststofftragetaschen zu erreichen und ein Ausweichverhalten hin zu schweren Tragetaschen zu verhindern.

Ausgenommen von der entgeltlichen Abgabe sind sehr leichten Kunststofftragetaschen im Frischebereich sowie wiederverwendbare Einkaufstaschen.

### **Zu § 4**

Da Kunststofftragetaschen als Serviceverpackungen im Sinne des § 13g Abs. 1 Z 1 AWG 2002 gelten, ist die Teilnahme an einem dafür genehmigten Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 8 Abs. 1 Verpackungsverordnung 2014 verpflichtend. Es liegt daher nahe und entspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit, die erforderliche Dokumentation der in Verkehr gesetzten Tragetaschen über diese Sammel- und Verwertungssysteme zu bündeln bzw. abzuwickeln.

Die Sammel- und Verwertungssysteme haben jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. In diesem Tätigkeitsbericht soll künftig auch die Zusammenfassung der abgegebenen Tragetaschen, gegliedert in sehr leichte, leichte und schwere Kunststofftragetaschen erfolgen. Das Bundesministerium für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann dann in weiterer Folge diese wenigen Daten zusammenfassen und der jährlichen Berichtspflicht an die EU-Kommission entsprechen.